

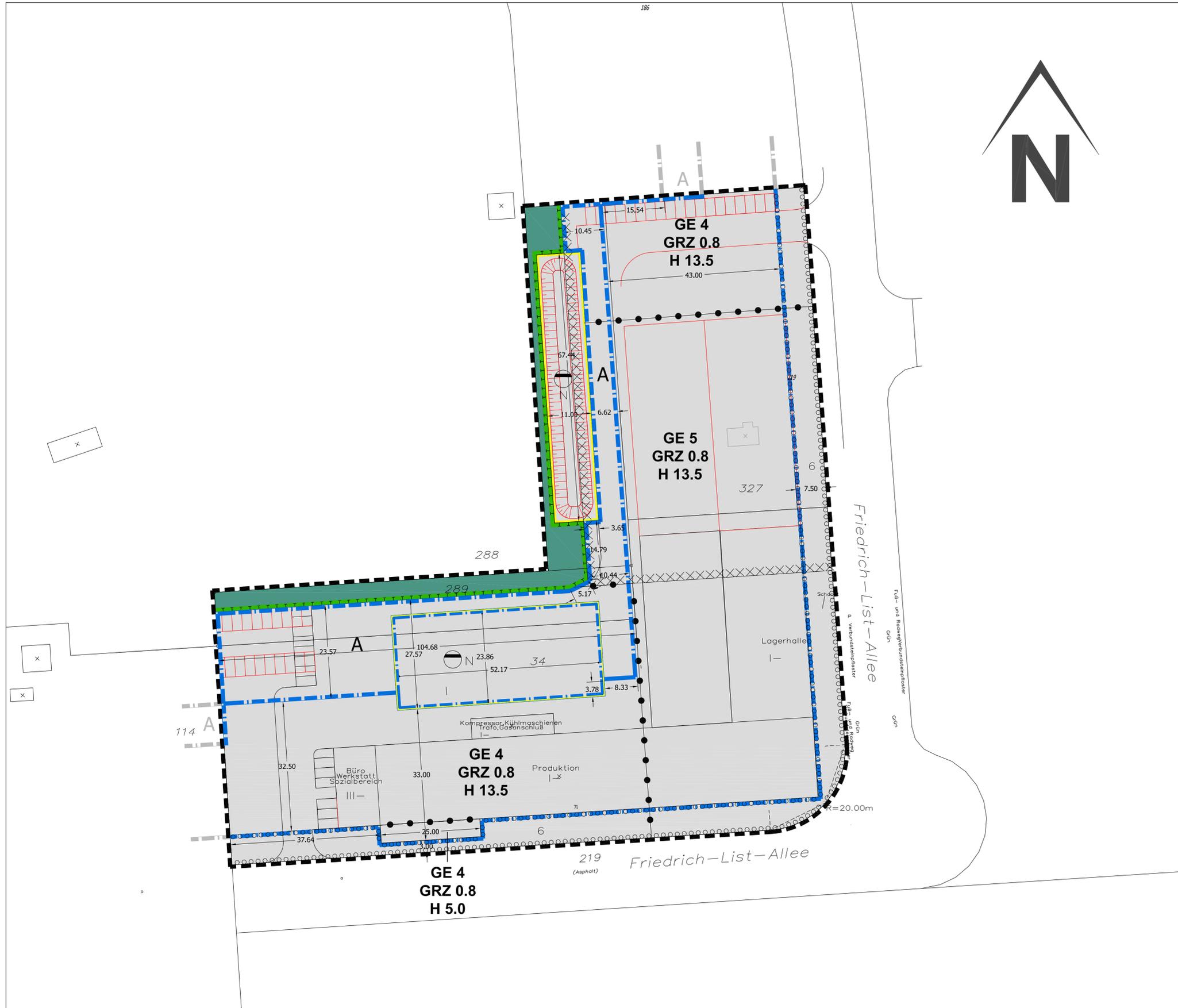


STADT WEGBERG

BEBAUUNGSPLAN NR II 6

GEWERBE - UND INDUSTRIEGEBIET WEGBERG - WILDENRATH - 5. ÄNDERUNG

- ENTWURF -



LEGENDE	A Planungsrechtliche Festsetzungen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO) Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) GE 4 GE 5 (s. textl. Festsetzungen 1.2 u. 2) A (s. textl. Festsetzungen 2.4)	Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes II-6, Gewerbe- und Industriegebiet Wegberg-Wildenrath / 1. Änderung werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) GRZ 0,8 z.B. H 13,5 GRUNDLICHENZAHL (GRZ) (§ 16 BauNVO) Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über angrenzender Verkehrsfläche (siehe Hinweise)	
Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) BAUGRENZE BAUGRENZE außerhalb des Geltungsbereiches	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. textl. Festsetzungen 3) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) (s. textl. Festsetzungen 4)	
Fläche n für die Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) Nr.14 BauGB) Fläche für die Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) Nr.18 BauGB) Flächen für Wald	
Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Grünbereich erforderlich sind (Hausseiten mit unterschiedlichen Setzungen) (§ 9 Abs.3 Nr.1 BauGB) Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB) Abgrenzung von Art und Mass der baulichen Nutzung	Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, z.B. geplante Grundstücksgrenzen.
Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als wesentliche Bestandteile beigelegt.	Ein Antrag nach § 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Rechtsgrundlagen 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)3. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) 5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) 6. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss gültigen Fassung.	

1 DER RAT DER STADT WEGBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN I.S.D. § 9 BAUGB AUFZUSTELLEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM WEGBERG, DEN BÜRGERMEISTERIN	2 GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG DER BÜRGER ÜBER DIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM WEGBERG, DEN BÜRGERMEISTERIN	3 DIE BEHÖRDEN, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNTEN SOWIE SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDEN GEMÄß § 4, ABS 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM GEBETEN, IHRE STELLUNGNAHME ZU DER PLANUNG ABZUGEBEN. WEGBERG, DEN BÜRGERMEISTERIN	4 DIESER PLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU HABEN GEMÄß § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. WEGBERG, DEN DIE BÜRGERMEISTERIN	5 GEM. § 10 BAUGB WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN VOM RAT AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. WEGBERG, DEN BÜRGERMEISTERIN RATSMITGLIED	6 GEM. § 10 (3) BAUGB IST DIESER BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. WEGBERG, DEN DIE BÜRGERMEISTERIN	DIE PLANUNTERLAGEN LASSEN DEN ZUSTAND DES PLANGEBIETES IN EINEM FÜR DEN PLANINHALT AUSREICHENDEN GRADE ERKENNEN. WEGBERG, DEN DIPL.-ING. BOTZ ÖBVI
---	--	--	---	--	---	--

STADT WEGBERG
 BEBAUUNGSPLAN NR II 6
 GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET
 WEGBERG - WILDENRATH
 ENTWURF - 5. ÄNDERUNG

Index: 01	Änderung: Baugrenzen, Schrift, Legende	Datum: 14.01.2009	Gez.: bc
Plan-Nr.: PM-B-08-37-B-01-01	Maßstab: 1: 500	Entwurfsdatum: 13.08.2008	Planungsstand: 14.01.2009
Bearbeiter: Christ	Zeichner: Brüsten/Christ	Geprüft:	